

Amt Süderbrarup
Der Amtsvorsteher
- Örtliche Ordnungsbehörde -

Amt Süderbrarup, Postfach 1120, 24389 Süderbrarup

24392 Süderbrarup team Allee
Telefon: 04641/78-0 Telefax: 04641/78-66
Ansprechpartner/in:
Herr Herges / Herr Schadewald
04641/78-10 78-20
Az: 102-9
Süderbrarup, 24.10.22

Bekanntmachung
der
Anordnung des Abbrennverbots für Feuerwerkskörper

Aufgrund des § 24 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 31.01.1991 (BGBl. S.169) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Ziffer 2 der Landesverordnung zur Ausführung des Sprengstoffgesetzes vom 05.08.1977 (GVOBl. S.-H. S. 269) in der Fassung der 1. Änderungsverordnung vom 13.07.1978 (GVOBl. S.-H. S. 211) wird in den Gemeinden des Amtes Süderbrarup (Böel – Boren – Loit – Mohrkirch – Norderbrarup – Nottfeld – Rügge – Saustrup – Scheggerott – Steinfeld – Süderbrarup – Ulsnis und Wagersrott) das

Verbot angeordnet,
am 31. Dezember 2022 und am 01. Januar 2023

in der Nähe (Mindestabstand 100 m) von reetgedeckten Gebäuden, Kirchen und Altenheime pyrotechnische Gegenstände der Klasse II (Kleinf Feuerwerke wie z. B. Raketen, Schwärmer, Feuertöpfe, Knallkörper u.ä.) abzubrennen.

An den übrigen Tagen des Jahres besteht das Verbot bereits aufgrund des § 23 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz.

Im Hinblick auf den bevorstehenden Jahreswechsel wird auf folgende Bestimmungen der §§ 21 und 23 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz hingewiesen:

1. Pyrotechnische Gegenstände der Klasse II dürfen in der Zeit vom 01.01. – 28.12. des Jahres dem Verbraucher nicht feilgeboten oder überlassen werden.
2. Das Überlassen bzw. der Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II an Personen unter 18 Jahren ist nicht gestattet. Dieses Verbot betrifft auch das Überlassen dieser Gegenstände von Erwachsenen (z.B. Eltern) an Kinder und Jugendliche.

Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen können mit Geldbuße bis zu 5.000,-- Euro geahndet werden.

Weiterhin wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Verwendung von Signalmunition und Seenotraketen sowie das Abschießen von Munition jeder Art eine erhebliche Gefahr darstellt und verboten ist.

Es wird um vorsichtigen und rücksichtsvollen Umgang mit den Feuerwerkskörpern gebeten, damit Schäden jeglicher Art vermieden werden.

ausgehängt am: 01.12.2022
abgenommen am:

Im Auftrag

(Herges)

Bankverbindung der Amtskasse:
Nord-Ostsee Sparkasse
Kto.-Nr.: 70 032 198
BLZ: 217 500 00

IBAN: DE10 2175 0000 0070 0321 98
BIC: NOLADE21NOS